

641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Kummer und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung des Jugendsparens (Jugendsparförderungsgesetz) (161/A) und über den Antrag der Abgeordneten Czettel und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung der Haushaltsgründung durch junge Ehepaare sowie zur Förderung des Konten- und Wertpapiersparens (Sparförderungsgesetz) (164/A).

In der 90. Sitzung des Nationalrates vom 15. Dezember 1961 haben die Abgeordneten Dr. Kummer, Prinke, Mitterer, Glaser, Kulhanek und Genossen einen Antrag, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung des Jugendsparens (Jugendsparförderungsgesetz), eingebracht. Ferner haben in der 92. Sitzung des Nationalrates vom 31. Jänner 1962 die Abgeordneten Czettel, Dr. Bechinie, Rosa Weber und Genossen einen Antrag, betreffend Maßnahmen zur Erleichterung der Haushaltsgründung durch junge Ehepaare sowie zur Förderung des Konten- und Wertpapiersparens (Sparförderungsgesetz), gestellt.

Beide Anträge wurden dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen.

Der Verhandlung im Ausschuß, bei der Abgeordneter Dr. Kummer als Berichterstatter fungierte, wurde der auf den beiden obgenannten Initiativanträgen fußende, von den Abgeordneten Prinke, Dr. Bechinie, Czettel und Seibinger gemeinsam beantragte Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend das Prämienkontensparen und die Jugendbürgschaft, zugrunde gelegt.

Zur Begründung dieses Entwurfes ist folgendes zu sagen:

Zu Abschnitt I (Prämienkontensparen):

Die Möglichkeit, prämienbegünstigt zu sparen, soll allen natürlichen Personen offenstehen, die

im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und mit einer Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, einen Prämienparvertrag abschließen. Um in den Genuß der Sparprämie zu gelangen, muß der Sparer für die Dauer von fünf Jahren in jedem Kalendervierteljahr mindestens 150 S, höchstens aber 3000 S auf ein Prämienparkonto einlegen.

Eine Vergünstigung genießen die männlichen Sparer, die den ordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer leisten. Sie brauchen während der Präsenzdienstzeit den vierteljährlichen Mindestbetrag von 150 S nicht einzulegen, ohne dadurch den Anspruch auf die Sparprämie zu verlieren.

Die Sparprämie wird in Höhe der während der fünfjährigen Prämienparzeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen bemessen, sodaß sich das Prämienparguthaben für den Prämienparer doppelt verzinst. Die im Entwurf vorgesehene Bemessung der Prämie nach den Zinsen und nicht nach der Summe der Sparleistungen berücksichtigt die Spardauer und verhindert, daß kurzfristige und langfristige Spareinlagen gleich bewertet werden, was den Sparer veranlassen könnte, seine Spareinlagen auf das Ende der Sparzeit zu konzentrieren.

Die Last der Sparprämie tragen der Bund und die am Prämienkontensparen teilnehmenden Kreditunternehmungen je zur Hälfte. Die Teilnahme der Kreditunternehmungen am Prämienkontensparen soll durch zwischen dem Bund und den Kreditunternehmungen oder deren Verbänden abzuschließende Verträge geregelt werden. Die Ausschüttung der Sparprämien an die Sparer wird demnach ohne jegliches behördliches Verfahren erfolgen; dadurch wird eine rasche Abwicklung gewährleistet.

Zu Abschnitt II (Jugendbürgschaft):

Jüngeren Sparern (das ist solchen bis zum 35. Lebensjahr) soll nach fünfjähriger Spartätigkeit die Aufnahme eines Anschlußkredites durch

eine 60%ige Ausfallsbürgschaft des Bundes (Jugendbürgschaft) ermöglicht werden. Voraussetzung für die Jugendbürgschaft ist, daß der Sparer durch regelmäßiges fünfjähriges Sparen den Anspruch auf eine Sparprämie erworben hat. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß der Sparer durch eine mehrjährige regelmäßige Spartätigkeit seine Kreditwürdigkeit unter Beweis stellt. Der bundesverbürgte Anschlußkredit kann bis zur Höhe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie gewährt werden; dieser Kredit darf jedoch, sofern er der Wohnraumbeschaffung dient, keinesfalls den Höchstbetrag von 50.000 S und in allen übrigen Fällen keinesfalls den Höchstbetrag von 30.000 S überschreiten.

Verheiratete Jugendsparer sollen nach dem Entwurf den vorerwähnten bundesverbürgten Kredit bereits nach drei Sparjahren, und zwar gemeinsam mit dem anderen Ehe teil, als Solidarschuldner aufnehmen können.

Der Jugendsparer wird, insoweit die besonderen betrieblichen Verhältnisse und die Marktlage der Kreditunternehmung entsprechende Kreditgewährungen gestatten, mit einem Kredit im Rahmen der Bestimmungen des Entwurfes rechnen können, wenn seine Einkommensverhältnisse die sichere Rückzahlung gewährleisten und auch in seiner Person keine Umstände vorliegen, die die Rückzahlung gefährden.

An Hand der nachfolgenden Zahlenbeispiele können die betragsmäßigen Auswirkungen des Prämiensparens samt Anschlußkredit ersehen werden, wobei die Annahme zugrunde liegt, daß die Spareinlagen am Beginn eines jeden Monats geleistet werden, daß entsprechend § 23 Abs. 2 Kreditwesengesetz die Verzinsung erst vierzehn Tage nach der Einlage beginnt und daß die Spareinlagen in den ersten drei Jahren zu 3 1/2% und ab Beginn des vierten Jahres zu 4% verzinst werden:

a) Bei einer Einlage von 50 S pro Monat (150 S pro Vierteljahr)

Monatsraten à 50 S durch fünf

Jahre	S 3.000'—,
hiez u Zinsen und Zinseszinsen S	299'57,
hiez u Prämie in gleicher Höhe S	299'57,
	S 3.599'14,

hiez u Anschlußkredit in gleicher Höhe von S 3.599'14,
ergibt insgesamt S 7.198'28.

b) Bei einer Einlage von 500 S pro Monat (1500 S pro Vierteljahr)

Monatsraten à 500 S durch fünf

Jahre	S 30.000'—,
hiez u Zinsen und Zinseszinsen S	2.995'70,
hiez u Prämie in gleicher Höhe S	2.995'70,
	S 35.991'40,

hiez u Anschlußkredit in der Höhe des Höchstbetrages von 30.000 S, ergibt S 65.991'40.

Im Falle einer Wohnraumbeschaffung erhöht sich der Anschlußkredit auf den Betrag des angesparten Kapitals samt Zinsen und Zinseszinsen und Sparprämie, das sind S 35.991'40, ergibt insgesamt S 71.982'80.

c) Bei einer Einlage von 1000 S pro Monat (3000 S pro Vierteljahr)

Monatsraten à 1000 S durch fünf Jahre S 60.000'—,
hiez u Zinsen und Zinseszinsen S 5.991'40,
hiez u Prämie in gleicher Höhe S 5.991'40,
S 71.982'80,

hiez u ein Anschlußkredit im Höchstbetrag von 30.000 S, ergibt S 101.982'80.

Im Falle einer Wohnraumbeschaffung erhöht sich der Anschlußkredit auf den Höchstbetrag von 50.000 S, ergibt insgesamt S 121.982'80.

Aus den obigen Beispielen geht hervor, daß Zinsen plus Prämie nach fünfjähriger gleichmäßiger Sparleistung in Monatsraten 20% (genau 19'97%) des angesparten Kapitals ausmachen. Je nachdem, in welchem Kalendervierteljahr mit dem Sparen begonnen wird, kann sich eine geringfügige Veränderung in der vorstehenden Berechnung ergeben.

Die jährliche Belastung des Bundes, die sich aus den Beitragsleistungen zu den Sparprämien ergibt, läßt sich nur schätzen. Angenommen, es beginnen im ersten Jahr 30.000 Personen zu sparen und es verteilen sich die Sparleistungen zu je einem Drittel auf die Mindesteinlage von 150 S, auf die mittlere Einlage von 1500 S und auf die Höchsteinlage von 3000 S pro Vierteljahr, so hat der Bund nach fünf Jahren einen Beitrag von rund 45 Millionen Schilling zu den Prämien zu leisten.

Zu Abschnitt III (Schlußbestimmungen):

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen über die Befreiung der Sparprämie von der Einkommensteuer und über die Befreiung der auf Grund dieses Bundesgesetzes veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte von den Stempel- und Rechtsgebühren. Außerdem wird dem Bund ein Einschaurecht bei den Kreditunternehmungen ein-

geräumt. Schließlich wird eine Strafsanktion für jene Fälle aufgestellt, in denen Sparprämien oder Bundesbürgschaften durch unrichtige Angaben erlangt wurden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Mai 1962 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. Bechinie, Grete Rehor, Mark und Czettel sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der diesem Bericht beigedruckte Gesetzestext vom Finanz- und Budgetausschuß einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Prinke bestellt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Mai 1962

Prinke

Obmannstellvertreter und Berichterstatter

Bundesgesetz vom , betreffend das Prämienkontensparen und die Jugendbürgschaft (Prämiensparförderungs-gesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Prämienskontensparen.

§ 1. (1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen prämiensbegünstigt sparen wollen, haben mit einer Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist und am Prämienkontensparen teilnimmt, einen Prämienparvertrag abzuschließen.

(2) Jeder Sparer darf jeweils nur auf Grund eines Prämienparvertrages am Prämienkontensparen teilnehmen.

(3) Der Prämienparvertrag hat auf den Namen des Prämienparers zu lauten.

§ 2. (1) Der Prämienparer hat im Prämienparvertrag seine Absicht zu erklären,

- a) für die Dauer von fünf Jahren (Prämienparzeit) in jedem Kalendervierteljahr ab Beginn des Prämienparvertrages mindestens 150 S, höchstens aber 3000 S als Einlage auf sein bei der Kreditunternehmung zu errichtendes Prämienparkonto einzuzahlen,
- b) während der Prämienparzeit vom Prämienparkonto keine Beträge abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat sich im Prämienparvertrag zu verpflichten,

- a) die Einzahlungen des Sparerers mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß, vom Beginn des vierten Jahres an aber mit einem um $\frac{1}{2}\%$ höheren Zinsfuß zu verzinsen,

- b) nach Ablauf der Prämienparzeit eine Sparprämie in Höhe der während dieser Zeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren.

§ 3. (1) Der Anspruch auf die Sparprämie ist verwirkt und der Prämienparvertrag gilt als aufgelöst, wenn der Sparer nicht in jedem Kalendervierteljahr der Prämienparzeit wenigstens 150 S auf das Prämienparkonto eingezahlt oder wenn er während der Prämienparzeit Beträge vom Prämienparkonto abgehoben hat.

(2) Eine Verwirkung gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn ein Prämienparer während der Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes im Bundesheer den Mindestbetrag von 150 S im Kalendervierteljahr auf das Prämienparkonto nicht einzahlt; diese Vergünstigung gilt bei einer Präsenzdienstzeit von neun Monaten für drei Kalendervierteljahre, bei einer Präsenzdienstzeit von zwölf Monaten für vier Kalendervierteljahre und bei einer Präsenzdienstzeit von fünfzehn Monaten für fünf Kalendervierteljahre. Näheres kann in den gemäß § 4 Abs. 2 abzuschließenden Verträgen geregelt werden.

(3) Mehr als 3000 S darf in einem Kalendervierteljahr auf ein Prämienparkonto nicht eingezahlt werden.

§ 4. (1) Der Bund vergütet den Kreditunternehmungen die Hälfte der von ihnen geleisteten Sparprämien.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zu diesem Zweck mit den Kreditunternehmungen, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt sind, oder mit deren Verbänden Verträge abzuschließen, durch die die Teilnahme der Kreditunternehmungen am Prämiensparverträgen geregelt wird.

§ 5. Der Bund leistet die auf ihn entfallenden Beiträge auf Grund der Abrechnungen der Kreditunternehmungen. Das Nähere über die Erstellung der Abrechnung, ihre Überprüfung und über die Fälligkeit der Bundesbeiträge wird in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt.

§ 6. (1) Die Prämienspareinlagen sind von den Kreditunternehmungen auf besonderen Konten (Prämiensparkonten) zu führen. Die hierüber auszugebenden Sparbücher sind als Prämiensparbücher besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Verbände der Kreditunternehmungen haben dem Bundesministerium für Finanzen bis zum 28. Februar jedes Jahres für ihren Bereich die Zahl der im abgelaufenen Jahr eröffneten und der am Jahresende bestehenden Sparkonten, den gesamten Stand der Prämiensparkonten, die bei ihren Mitgliedsunternehmungen auf Grund von Prämiensparverträgen am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bestanden haben, sowie die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen bekanntzugeben.

ABSCHNITT II.

Bundesbürgschaft für Kredite an Jugendsparer (Jugendbürgschaft).

§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallsbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, den Höchstbetrag von 50.000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 30.000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 30.000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

(3) Die Jugendbürgschaft gemäß Abs. 1 ist auf 60 v. H. der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten beschränkt.

§ 8. Der Bund kann eine Jugendbürgschaft gemäß § 7 auch für einen Kredit übernehmen, der einem verheirateten Sparer, der das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Ablauf der Prämiensparzeit unter Auflösung des Prämiensparvertrages gewährt wird, wenn der Sparer wenigstens durch drei Sparjahre den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entsprochen hat und wenn er den Kredit gemeinsam mit dem anderen Ehepartner als Solidarschuldner aufnimmt.

ABSCHNITT III.

Schlußbestimmungen.

§ 9. Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b sind von der Einkommensteuer befreit.

§ 10. Die unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 11. Die Kreditunternehmungen haben dem Bund oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Unterlagen, betreffend die Prämiensparkonten und die bundesverbürgten Kredite gemäß § 7 Abs. 1, zu gewähren.

§ 12. Wer bei Abschluß eines Prämiensparvertrages oder zur Erlangung einer Sparprämie oder einer Bundesbürgschaft für Kredite gemäß § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000 S bestraft.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.